

Satzung

Freie Wähler Fernwald



§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Freie Wähler Fernwald (FW-Fernwald).
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Fernwald.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Entfaltung und Durchsetzung einer freien, sozialen und vor allem sachbezogenen Kommunalpolitik, die sich an den Erfordernissen und Bedürfnissen der Fernwalder Bürger auszurichten hat.
- (2) Die FW-Fernwald eröffnet parteipolitisch ungebundenen Bürgern die Möglichkeit, in ihrer Heimatgemeinde Fernwald und auf Kreisebene aktiv an der Gestaltung des kommunalpolitischen Gemeinschaftslebens teilzunehmen und unmittelbar Verantwortung zu tragen.
- (3) Zur Durchsetzung bürgernahe Interessen erklärt die FW-Fernwald ihre Bereitschaft, mit allen demokratischen Parteien auf kommunaler Ebene zusammenzuarbeiten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FW-Fernwald steht jedem Bürger der Gemeinde offen, soweit er kein Mitglied in einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei Tod oder der Auflösung der FW-Fernwald.
- (4) Der Austritt ist jeder Zeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als solcher gilt insbesondere ein das Ansehen und die Ziele der FW-Fernwald erheblich schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
- (6) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe

- (1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Während einer Pandemielage kann die Mitgliederversammlung verschoben werden.
Zu einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Vereinsmanagement mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Nennung der Tagesordnung eingeladen.
Eine Mitgliederversammlung muss außerdem stattfinden, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangt wird.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch Veröffentlichung im Nachrichten- und Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Fernwald oder direkt an die Mitglieder per Post oder E-Mail.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kandidaten zur Kommunalwahl und Delegierte für die Aufstellung einer Kandidatenliste für die Kreistagswahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereinsrichtlinien und die Änderung von Satzungsbestimmungen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

- (5) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand Vereinsmanagement eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder der FW-Fernwald dürfen an den Fraktionssitzungen teilnehmen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand Vereinsmanagement,
 - b) dem Vorstand Politische Arbeit,
 - c) dem Vorstand Finanzen,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) 1 bis 5 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorständen Vereinsmanagement, Politische Arbeit und Finanzen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung der Vereinigung gemeinsam berechtigt.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode stattfinden. Sollten von den vertretungsberechtigten Vorständen zwei Mitglieder vorzeitig ausscheiden, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.
- (4) Der Vorstand Finanzen ist für die Kassenführung verantwortlich. Zwei von der Mitgliederversammlung jährlich bestellte Kassenprüfer prüfen die Kasse.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung der FW-Fernwald erfolgt, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Das Vermögen fließt bei der Auflösung der Gemeinde Fernwald zu, die es ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.